

**Zeitschrift:** Kleine Mitteilungen / Schweizerische Vereinigung für Dokumentation =  
Petites communications / Association Suisse de Documentation

**Herausgeber:** Schweizerische Vereinigung für Dokumentation

**Band:** - (1957)

**Heft:** 22

**Rubrik:** Stellengesuch

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 08.02.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

- FID/C 677 = Textiles
- FID/I = Information services
- FID/S = Mechanical selection
- FID/TD = Training of documentalists

Der Conseil tritt am gleichen Ort zusammen am 18. bis 21. September.

Die Generalversammlung ist angesetzt auf Samstag, den 21. September, 9 Uhr 15. An der Generalversammlung können neben den offiziellen Delegierten auch Mitglieder als Beobachter teilnehmen. Für Sonntag, den 22. September ist ein gemeinsamer Ausflug nach Fontainebleau vorgesehen.

Kleine Mitteilungen - Petites communications

Stellengesuch

Bibliothekar/Dokumentalist

Schweizer, 31, in leitender Stellung, sucht selbständige Lebensaufgabe. Matura. In- und Aus- landpraxis in Bibliothekwesen, Buchhandel und Verlag. Vertraut mit 6-sprachiger Literatur- bearbeitung. Erfahren in Personalführung.

Anfragen an das Sekretariat SVD.

In einer "Kleinen Anfrage" vom 25. Juni 1957... Die Antwort des Bundesrates erschien am 23. September 1957; sie nimmt eine positive Haltung zum Mikrofilm ein. Da die Angelegenheit viele unserer Mitglieder interessiert, bringen wir nachstehend den Wortlaut der "Kleinen Anfrage" Scheid und die Antwort des Bundesrates.

Le 25 juin 1957, le conseiller national Ph. Scheid a posé la question suivante au Conseil fédéral de la Suisse: "Le problème du microfilm. La réponse du Conseil fédéral suisse du 23 septembre est, en principe, favorable au microfilm. Etant donné que ce problème intéresse nombre de nos membres, nous publions ci-après le texte de la question Scheid et la réponse du Conseil fédéral."

Kleine Anfrage:

Der Mikrofilm ist eine moderne Art der Archivierung von Korrespondenz- und Buchhaltungsvorgängen. Diese neuen Beweismittel werden immer mehr von Bank-, Versicherungs- und Handelsunternehmen verwendet. Nun steht das eidgenössische Handelsregister-Amt auf dem Standpunkte, dass gewöhnlich der schweizerischen Gesetzgebung diesen modernen Dokumenten keine rechtliche Beweiskraft zukommt. Nachdem andere Staaten - z.B. USA und Deutschland - darüber legitimiert haben, wäre es wohl an der Zeit, dass auch bei uns die rechtliche Seite des Mikrofilms geordnet würde. Was hält der Bundesrat davon?

Antwort des Bundesrates:

Die Geschäftsbücher und -korrespondenzen der stützungsspflichtigen Firmen sind nach Art. 962 Obligationenrecht während zehn Jahren aufzubewahren. Ob die Aufbewahrung in Form von Mikrofilmkopien erfolgen darf, scheint in der Praxis der Zivil- und Strafgerichte, welche der Aufbewahrungspflicht Nachachtung zu verschaffen haben, noch nicht entschieden worden zu sein. Der Bundesrat, der sich der Einsicht in die Nützlichkeit des Mikrofilms nicht verschliesst, könnte eine bejahende Äusserung nur begrüssen. Er würde nicht zögern, den Räten eine entsprechende Ergänzung von Art. 962 OR zu beantragen, wenn sich eine der Auffassung des Bundesrates widersprechende Gerichtspraxis herausstellen sollte.

Was den Beweiswert von Mikrofilmkopien privater Urkunden im Rechtsverkehr anbetrifft, so begründet nach dem allgemeinen, für den Bereich des Zivilrechts in Art. 8 und 9 Zivilgesetzbuch (ZGB) verankerten Grundsatz die Beglaubigung durch eine öffentliche Urkundsperson die Vermutung, dass die Kopie mit dem Original übereinstimmt. Ohne Beglaubigung hat im Zweifel derjenige die Behauptung der Übereinstimmung mit dem Original zu beweisen, der sie behauptet und aus ihr Rechte ableitet. Der Beweiswert der unbeglaubigten Kopie hängt von Gläubigern ab, den für die richterliche oder Verwaltungsbehörde in freier Beweiswürdigung zubilligt. Das kann beispielsweise in Art. 52, Abs. 1, der Bundeszivilprozessordnung zum Ausdruck kommen, wonach der Richter das Original oder Urkunde verlangen kann, welche die Parteien in Photokopie vorgelegt haben. Diese bloße bedingte rechtliche Gleichstellung der unbeglaubigten Mikrofilmkopie mit der Originalurkunde bringt es oft mit sich, dass das Original neben dem Mikrofilm greifbar bleiben muss. Inwiefern wird die im Mikrofilm liegende Möglichkeit, an die Stelle des Originals zu treten (Mikrofilm als Substitution), nicht ausgeschöpft. Das Justiz- und Polizeidepartement wird im Rahmen seiner Verarbeiten für ein Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren prüfen, ob und unter welchen Vorbehalten in Verfahren vor den Bundesverwaltungsbehörden - und nötigenfalls in Bundeszivil- und Strafprozess - die auf einem "Mikrofilm de substitution" beruhende